
ANFRAGE vom 26.10.2020**Mindeststandards für die Unterbringung von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften im Kreis Offenbach**

Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften soll Menschen, die vor Krieg, Verfolgung, Not und Elend – den Schattenseiten eines ungezügelten globalen Kapitalismus, von dessen wachsender Ungerechtigkeit wir in Deutschland mit unserem wirtschaftlichen Wohlstand in vieler Art profitieren – zu uns geflüchtet sind, eine erste Bleibe und Zuflucht bieten, bis ihre Aufenthaltsperspektive geklärt ist. Optimalerweise bieten diese Unterkünfte Geflüchteten mit Bleibeperspektive auch einen integrativen Startpunkt, von dem aus sie Sprache, Kultur und Gepflogenheiten unserer Gemeinschaft kennenlernen und auch in ein Erwerbsleben beginnen sollen, um ihnen eine Zukunft als Teil unserer Gesellschaft zu ermöglichen.

Freilich weicht die Realität in vielen Gemeinschaftsunterkünften, auch im Kreis Offenbach, von diesem Idealbild deutlich ab. Damit Chancen auf Integration und Teilhabe gewährleistet werden können, auf die diese Menschen angewiesen sind, um sich in unserer Gemeinschaft einzufügen, können gesicherte Mindeststandards für die Unterbringung in solchen Einrichtungen und deren institutionellen Kontext helfen. Diese sind dann von den jeweils für die Unterbringung verantwortlichen politischen Entscheidungsträgern und Gremien zu setzen und umzusetzen.

Die Fraktion DIE LINKE. stellt dazu folgende Fragen:

1. Gibt es im Kreis Offenbach Standards, Vorgaben oder andere sinnähnliche Richtgrößen für die Unterbringung Geflüchteter in Gemeinschaftsunterkünften mit Blick auf folgende Bereiche:
 - umgebende Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV-Anschluss)
 - Maximale Personenzahl
 - Gebäudetyp beziehungsweise Bauart
 - Gebäude- und Wohnraumsicherung, Einbruchsschutz, Möglichkeiten zur Sicherung persönlicher Gegenstände
 - Quadratmeterzahl Wohnraum pro Person
 - Maximalbelegungszahl pro Zimmer/m²
 - Gesonderte Unterbringungsregeln für Familien mit Kindern
 - Mobiliar pro Person und pro Wohneinheit

ANFRAGE vom 26.10.2020

Mindeststandards für die Unterbringung von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften im Kreis Offenbach

- Versorgung mit Sanitäreinrichtungen
- Ausstattung und Größe von Aufenthaltsräumen, Küchen und Funktionsräumen (insbesondere Wäscheräume)
- Einrichtungen und Sondernutzungsräume für Kinder
- Beheizung und Raumtemperaturen
- Verfügbarkeit von Telefonen und Computern mit Internetzugang
- Reinigung und Instandhaltung der Gebäude und des Mobiliars

Wir bitten darum etwaige Standards, Vorgaben oder andere sinnähnliche Richtgrößen zu diesen Bereichen im Kreis Offenbach aufzulisten. Wo sind diese jeweils geregelt und von wem?

2. Gibt es darüber hinaus Konzepte, Vertrauenspersonen oder Anlaufstellen zu Themen der Gewaltprävention, Familienberatung, Jugendarbeit/-beratung?

Wenn ja, wo sind diese angesiedelt und wie ist die Verfügbarkeit auch unter Corona-Bedingungen gewährleistet.



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

An die
Fraktion Die Linke
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Der Kreisausschuss

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:
Wigbert Appel / Carina
Orzechowsky

Telefon:
06074/8180-3422 / -3429

Telefax:
06074/8180-3944

E-Mail:
kreistagsbuero@kreis-
offenbach.de

Zeichen:
10.1-03 A 251

Datum:
29.10.2020

Mindeststandards für die Unterbringung von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften im Kreis Offenbach Ihre Anfrage vom 26.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezüglich „**Mindeststandards für die Unterbringung von Geflüchteten in
Gemeinschaftsunterkünften im Kreis Offenbach**“ wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Gibt es im Kreis Offenbach Standards, Vorgaben oder andere sinnähnliche Richtgrößen für die Unterbringung Geflüchteter in Gemeinschaftsunterkünften mit Blick auf folgende Bereiche:

- umgebende Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV-Anschluss)
- Maximale Personenzahl
- Gebäudetyp bzw. Bauart
- Gebäude – und Wohnraumsicherung, Einbruchsschutz, Möglichkeiten zur Sicherung persönlicher Gegenstände
- Quadratmeterzahl Wohnraum pro Person
- Maximalbelegungszahl pro Zimmer/qm
- Gesonderte Unterbringungsregeln für Familien mit Kindern
- Mobiliar pro Person und pro Wohneinheit
- Versorgung mit Sanitäranlagen
- Ausstattung und Größe von Aufenthaltsräumen, Küchen und Funktionsräumen (insbesondere Wäscheräume)
- Einrichtungen und Sondernutzungsräume für Kinder
- Beheizung und Raumtemperaturen
- Verfügbarkeit von Telefonen und Computern mit Internetzugang
- Reinigung und Instandhaltung der Gebäude und des Mobiliars

Wir bitten darum etwaige Standards, Vorgaben oder andere sinnähnliche Richtgrößen zu diesen Bereichen im Kreis Offenbach aufzulisten. Wo sind diese geregelt und von wem?

Antwort 1:

Für die Unterbringung von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften im Kreis Offenbach existiert ein Anforderungskatalog für die Betreiber solcher Einrichtungen. Darin sind die wesentlichen Punkte hinsichtlich der Einrichtung, Ausstattung, Reinigungsdienst etc. geregelt. Der Anforderungskatalog wurde von den Fachdiensten 53 (SGB XII, Asyl und sonstige soziale Leistungen) und 30 (Kommunalaufsicht und Recht) gemeinsam erstellt und ist als Anlage beigefügt.

Grundsätzlich wird bei der Anmietung von Gemeinschaftsunterkünften auf eine gute Infrastruktur geachtet.

Bei den angemieteten Objekten handelt es sich um verschiedene Gebäudetypen (z.B. ehemalige Hotels, Büros) in unterschiedlicher Bauart.

Für Familien mit Kindern werden vorrangig Familienzimmer für die Unterbringung zur Verfügung gestellt.

In einigen Gemeinschaftsunterkünften wurden Aufenthaltsräume von den Betreibern z.B. für Durchführung von Sprachkursen und/oder Spielnachmittage für Kinder eingerichtet.

Die wirtschaftlich vertretbare Ausstattung der Gemeinschaftsunterkünfte des Kreises Offenbach mit W-LAN wird zur Zeit geprüft. Eine aktuelle Aufstellung der entsprechenden Ausstattung in den Einrichtungen ist als Anlage beigefügt.

Die Reinhaltung und Instandhaltung ist Aufgabe des Betreibers, die Reinigung der privaten Räume obliegt den Bewohner/innen.

Nichts anderes gilt für die kreiseigenen Gemeinschaftsunterkünfte.

Frage 2:

Gibt es darüber hinaus Konzepte, Vertrauenspersonen oder Anlaufstellen zu Themen der Gewaltprävention, Familienberatung, Jugendarbeit/-beratung?

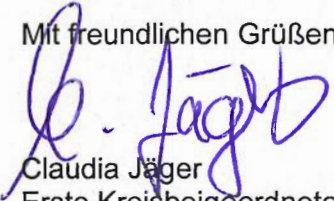
Wenn ja, wo sind diese angesiedelt und wie ist die Verfügbarkeit auch unter Corona-Bedingungen gewährleistet.

Antwort 2:

Bereits im Jahr 2017 fand durch Pro Familia eine Institutionsberatung zur Erstellung und Implementierung von Schutzkonzepten in Gemeinschaftsunterkünften zur Gewaltprävention für Kinder und Frauen statt.

Zu Themen der Familien – und Jugendberatung stehen die Erziehungs – und Familienberatungsstellen des Kreises Offenbach zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Claudia Jäger
Erste Kreisbeigeordnete


Carsten Müller
Kreisbeigeordneter

Anlage

Anforderungskatalog Gemeinschaftsunterkünfte

1. **Wohnfläche:** Jeder untergebrachten Person muss mindestens 8 qm reine Wohnfläche zur Verfügung stehen. Alleinstehende Männer und Frauen sind getrennt unterzubringen.
2. **Mindestausstattung:** Als Mindestausstattung pro untergebrachter Person sind ein Bett, eine Matratze, eine Zudecke, Kopfkissen, zwei Bettwäschegarnituren nebst Laken, Handtücher und ein abschließbarer Schrank oder Schrankteil vorzuhalten sowie ein Tischplatz mit Stuhl nebst dem notwendigen Ess- und Trinkgeschirr und Besteck.
3. **Kochgelegenheit:** Pro 10 Hausbewohner ist jeweils eine Koch- und Backgelegenheit (Herd mit 4 Platten) zur Selbstversorgung der Bewohner vorzuhalten nebst einem ausreichend großen Kühlschrank und einem Beistellschrank für unverderbliche Lebensmittel in den Unterbringungsräumen. Den Flüchtlingen wird durch den Kreis eine Beihilfe gewährt, damit die betreffenden Personen das benötigte Geschirr selbst kaufen können.
4. **Sanitäre Anlagen:** Für maximal 10 Personen sind als sanitäre Einrichtungen mit ganztägiger Kalt- und Warmwasserversorgung vorzuhalten eine Dusche als Einzelkabine, eine Toilette und 1 Waschbecken nebst den dazu gehörigen Hygieneartikeln in ausreichendem Umfang (Handtücher/Toilettenpapier). Eine Trennung der sanitären Anlagen für Männer und Frauen ist einzuhalten.
5. **Waschgelegenheiten:** Zum Waschen und Trocknen der persönlichen Wäsche der untergebrachten Personen ist ein besonderer Raum vorzuhalten mit handelsüblichen Waschmaschinen und Wäschetrocknern (für je 20 Personen eine Waschmaschine und ein Wäschetrockner). Die Kosten für die Anschaffung, Aufstellung und evtl. notwendige Reparaturen trägt der Kreis. Die Anschluss- und Betriebskosten trägt der Betreiber.
6. **Hygienemaßnahmen:** Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass täglich die Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Räume, sanitären Anlagen und Flure erfolgt. Zu diesem Zweck stellt er ausreichendes Putzmaterial zur Verfügung. Eine gründliche Reinigung ist im Abstand von einer Woche durchzuführen. Die Reinigung kann über gemeinnützige Arbeit erfolgen. Eine Grundreinigung ist alle vier Wochen, im Bedarfsfall auch früher, durch den Betreiber auf eigene Kosten durchzuführen. Bei Schädlingsbefall in den Gemeinschaftsunterkünften ist unverzüglich durch eine Fachfirma Schädlingsbekämpfung durchzuführen und der Nachweis hierüber dem FD Jugend, Familie und Soziales vorzulegen.
7. **Bauliche Unterhaltung des Objektes:** Die bauliche Unterhaltung einschließlich der Installation sowie sämtlicher Schönheitsreparaturen obliegt dem Betreiber auf dessen Kosten. Notwendige Renovierungsarbeiten führt der Betreiber unverzüglich durch. Das gleiche gilt für sämtliche defekte Einrichtungsgegenstände, die nach Bedarf durch den Betreiber auf dessen Kosten instand zu setzen oder zu ersetzen sind. Unter Beachtung der einzuhaltenden Brandschutzverordnung trägt der Betreiber Sorge dafür, dass die brandschutzrechtlichen Geräte wie z. B. Feuerlöscher in regelmäßigen Abständen durch eine Fachfirma gewartet und die Rauchmelder oder Brandmeldeanlagen einer regelmäßigen Prüfung unterzogen werden. Die Brandschutzverordnung für das Unterbringungsobjekt ist von dem Betreiber für alle Bewohner sichtbar und verständlich auf der Informationstafel im Eingangsbereich des Objekts auszuhängen. Gegebenenfalls erforderliche Übersetzungskosten trägt der Betreiber.
8. **Personalausstattung:** Für das Objekt wird von dem Betreiber ein Hausmeister eingesetzt. Die jederzeitige Erreichbarkeit des Hausmeisters oder seines Vertreters - zumindest telefonisch - muss gewährleistet sein. Es werden feste Sprechzeiten für die Bewohner von 2-mal wöchentlich je 2 Stunden vereinbart, die auf der Informationstafel auszuhängen sind. Die Anwesenheit des Hausmeisters im Objekt wird mit mindestens 2 Stunden täglich festgelegt.
9. **Sicherheitsmaßnahmen:** Als präventive Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor nicht auszuschließenden Übergriffen sind die Fenster, zumindest an den zu den Straßen hin gelegenen Gebäudeteilen mit ausreichend geeigneten Sichereinrichtungseinrichtungen zu versehen. Ferner ist zur äußeren Abschirmung eine geeignete Außenbeleuchtung mit Bewegungsmeldern anzubringen. Des Weiteren ist die Installation eines Notruftelefons pro Etage erforderlich.

10. **Hausrecht und Hausordnung:** Vertretern/innen und Mitarbeitern/innen des Kreises, die mit der Betreuung der untergebrachten Personen unmittelbar oder mittelbar befasst sind, wird das Recht eingeräumt, jederzeit das Vertragsobjekt und dessen Gelände zu betreten und sich darin bzw. darauf aufzuhalten. Die Ausübung des Hausrechts gegenüber Dritten erfolgt einvernehmlich. Es kann im Zweifelsfall allein durch den/die Vertreter/innen oder Mitarbeiter/innen des Kreises ausgeübt werden. Zwecks Wahrung von Sicherheit und Ordnung sowie eines friedlichen Zusammenlebens händigt der Betreiber jedem Untergebrachten eine Hausordnung in der jeweiligen Muttersprache aus, in die die in Anlage 2 aufgeführten Tatbestände aufzunehmen sind. Etwaige Übersetzungskosten trägt der Betreiber.
11. **Informationspflicht:** Der Betreiber verpflichtet sich, den Kreis unverzüglich über besondere Vorfälle in der GU wie zum Beispiel einen Brand, eine Schlägerei oder eine nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtige Erkrankung eines Bewohners in Kenntnis zu setzen. Ferner verpflichtet sich der Betreiber, dass er und sein Personal, das von ihm über diese Festlegung schriftlich belehrt worden ist, in Kenntnis und unter Wahrung der maßgebenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Medien oder sonstigen Dritten gegenüber keine Auskünfte ohne vorherige Genehmigung des Kreises erteilen. Der Betreiber darf erst nach Absprache mit dem Kreis über besondere Vorkommnisse in der Einrichtung die Presse informieren.

Übersicht W-LAN in Gemeinschaftsunterkünften im Kreis Offenbach

Im Eigentum des Kreises Offenbach	W-LAN vorhanden	W-LAN nicht vorhanden	W-LAN teilweise/ eingeschränkt vorhanden	W-LAN gegen Gebühr vorhanden
Dietzenbach, Paul-Brass-Str. 14		X		
Rodgau, Borsigstr.				X
Seligenstadt, Einhardstr. 76	X			

Die Gemeinschaftsunterkünfte in Seligenstadt und Rodgau verfügen über W-LAN, da die dort vorhandenen Anschlüsse durch ehrenamtliche Unterstützerkreise bereitgestellt wurden und betrieben werden.

Angemietete Gemeinschaftsunterkünfte	W-LAN vorhanden	W-LAN nicht vorhanden	W-LAN teilweise/ eingeschränkt vorhanden	W-LAN gegen Gebühr vorhanden
Dreieich, Hauptstr. 1a		X		
Egelsbach, Im Geisbaum 1a	X			
Egelsbach, Dresdner Str. 21	X			
Heusenstamm, Industriestr. 2		X		
Heusenstamm, Industriestr. 13		X		
Heusenstamm, Seligenstädter Grund	X			
Hainburg, Siemensstr. 8-10		X		
N.-Isenburg, Meisenstr. 13			X	
Mainhausen, Obergasse 2		X		
Rodgau, Boschstr. 2		X		
Rodgau, Schillerstr. 7	X			
Rödermark, R.-Bloch.Str.26		X		
Seligenstadt, Vautheigasse1		X		